Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/2499

27.9.2024

# DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2499 DER KOMMISSION

**vom 26. September 2024**

**mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates hinsichtlich der finanziellen Beiträge zu den Durchführungskosten der Mitgliedstaaten bei der Einrichtung des Datennetzes für die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates vom 30. November 2009 zur Bildung eines Datennetzes für die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe ([1]), insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 ist festgelegt, dass den Mitgliedstaaten finanzielle Beiträge aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) gewährt werden, um zu den Durchführungskosten der Mitgliedstaaten für die Einrichtung des Systems zur Erhebung der Variablen zu den in Anhang -I der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 genannten Themen, insbesondere ökologische und soziale Variablen, zur Erfüllung der Anforderungen der genannten Verordnung beizutragen, einschließlich für Schulungen und die Herstellung der Interoperabilität zwischen den Datenerhebungssystemen.

(2) Zu diesem Zweck müssen insbesondere die detaillierten Verfahren für die finanziellen Beiträge der Union gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 und die Kriterien festgelegt werden, nach denen die Beiträge den einzelnen Mitgliedstaaten zugewiesen werden.

(3) Der Unionshaushalt für 2024 umfasst im Rahmen der EGFL-Mittelausstattung 50 Mio. EUR für die finanziellen Beiträge gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009, um die Mitgliedstaaten bei der Einrichtung des Datennetzes für die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe (FSDN) zu unterstützen.

(4) Um den Anstrengungen Rechnung zu tragen, die die einzelnen Mitgliedstaaten bei der Anpassung ihres elektronischen Datenerhebungs- und Berichterstattungssystems an die Anforderungen des FSDN unternehmen müssen, und um die Finanzverwaltung des Beitrags der Union zu vereinfachen, sollten die finanziellen Beiträge der Union gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 den Mitgliedstaaten in Form eines Pauschalbeitrags zur Deckung förderfähiger Kosten wie der Kosten im Zusammenhang mit der Entwicklung der Informationstechnologie und der Interoperabilität zwischen den verschiedenen in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 aufgeführten Datenquellen zur Verfügung gestellt werden.

(5) Nach eingehender Prüfung ist die Kommission der Auffassung, dass Pauschalbeträge die am besten geeignete Form für die Beiträge sind, da sich diese Art der Unterstützung für Kosten anbietet, die im Voraus geschätzt werden können, einschließlich für damit verbundene Tätigkeiten, die zur operativen Einrichtung des FSDN führen. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass ein geringes Risiko von Unregelmäßigkeiten oder Betrug besteht, da es sich bei den Begünstigten um öffentliche Einrichtungen handelt. Die Verwendung von Pauschalbeiträgen dürfte zudem die Umsetzung für die Kommission und die Mitgliedstaaten erheblich vereinfachen, da die Finanzberichterstattung und -prüfung entfällt.

(6) Um die Finanzverwaltung des Beitrags der Union zu vereinfachen, sollten die bereitzustellenden Pauschalbeiträge auf einer Schätzung des Budgets beruhen, die von jedem Mitgliedstaat vorzulegen ist, wobei Höchstbeträge festgesetzt werden sollten, die der in der Landwirtschaft tätigen Bevölkerung, den unterschiedlichen Strukturen innerhalb des Agrarsektors und dem Beitrag der einzelnen Mitgliedstaaten zur landwirtschaftlichen Erzeugung der Union Rechnung tragen.

([1]) ABl. L 328 vom 15.12.2009, S. 27, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1217/oj.

(7) Da es keinen spezifischen Übergangszeitraum mit einer klar abgrenzbaren Vorbereitungsphase vor der Umsetzung gibt, sollten die neuen Anforderungen, die mit der Verordnung (EU) 2023/2674 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 eingeführt wurden, von den Mitgliedstaaten ab Beginn des ersten Datenerhebungszyklus nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2023/2674, d. h. ab dem Zyklus für das Berichtsjahr 2025, schrittweise angewandt werden. Entsprechend wurden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, ihre Systeme unmittelbar nach Inkrafttreten der neuen Anforderungen Anfang 2024 anzupassen, damit die ersten Anpassungen vor dem Beginn des Erhebungszyklus der neuen Daten bis Ende Oktober 2024 abgeschlossen sind. Um diese Frist einzuhalten und die neuen Anforderungen erfolgreich umzusetzen, wurden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Umsetzung der für den Übergang zum FSDN erforderlichen Maßnahmen voranzutreiben. Um zu vermeiden, dass Mitgliedstaaten dafür bestraft werden, wenn sie 2024 so rasch wie möglich mit der Umsetzung der neuen Anforderungen begonnen haben, sollte gelten, dass ab dem 1. Januar 2024 angefallene Kosten für finanzielle Beiträge der Union gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 in Betracht kommen können.

(8) Die Einrichtung des FSDN in jedem Mitgliedstaat und damit die Rechtmäßigkeit des Unionsbeitrags sollte anhand von Durchführungsberichten der Mitgliedstaaten über die tatsächlich ergriffenen Maßnahmen zur operativen Einrichtung des FSDN überprüft werden. Die tatsächlich ergriffenen Maßnahmen können von den ursprünglich geplanten Maßnahmen abweichen, wenn sie durch äquivalente alternative Maßnahmen ersetzt wurden.

(9) Um den Umstieg auf das FSDN zu beschleunigen, sollten die Mitgliedstaaten vor dem 31. Dezember 2024 Vorfinanzierungen erhalten.

(10) Die Kommission, die Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA) in Bezug auf die Mitgliedstaaten, die sich an der Verstärkten Zusammenarbeit gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates ([3]) beteiligen, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und der Rechnungshof sollten befugt sein, ihre jeweiligen Zuständigkeiten auszuüben, einschließlich Prüfungen, Kontrollen vor Ort und Untersuchungen in Bezug auf die Verwendung der im Rahmen der vorliegenden Verordnung bereitgestellten finanziellen Beiträge der Union.

(11) Damit die Mitgliedstaaten der Kommission so bald wie möglich einen Vorschlag mit den beantragten Pauschalbeiträgen vorlegen können, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten.

(12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses des Datennetzes für die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

**Verfügbare Mittel und Höchstmittelzuweisung je Mitgliedstaat**

(1) Der aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) im Rahmen der direkten Mittelverwaltung gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) zur Deckung der finanziellen Beiträge gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 für 2024 bereitgestellte Gesamtbetrag beläuft sich auf 50 Mio. EUR.

([2]) Verordnung (EU) 2023/2674 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates hinsichtlich der Umstellung des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen auf ein Datennetz für die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. L, 2023/2674, 29.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2674/oj).

([3]) Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1939/oj).

([4]) Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2116/oj).

(2) Die finanziellen Beiträge der Union gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 werden den Mitgliedstaaten gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung zugewiesen und sind auf die darin vorgesehenen Beträge begrenzt.

*Artikel 2*

**Einmalige Pauschalbeträge**

Die finanziellen Beiträge der Union gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 werden in Form von einmaligen Pauschalbeiträgen zur Deckung der förderfähigen Kosten im Zusammenhang mit der Einrichtung des Datennetzes für die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe (FSDN) in den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 der vorliegenden Verordnung gewährt und dürfen den Höchstbetrag je Mitgliedstaat gemäß Artikel 1 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung nicht überschreiten.

*Artikel 3*

**Förderfähige Tätigkeiten und Kosten**

(1) Die Pauschalbeiträge gemäß Artikel 2 dieser Verordnung können förderfähige Kosten im Zusammenhang mit einer oder mehreren der folgenden Tätigkeitskategorien abdecken:

a) Entwicklung des elektronischen Datenerhebungs-, Datenprüf-, Datenverarbeitungs- und Datenmeldesystems der Mitgliedstaaten, das die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 erfüllen und bis zum 31. Dezember 2027 einsatzbereit sein muss;

b) Aufbau der Kapazitäten der Mitgliedstaaten für die Nutzung der Datenquellen und die Verknüpfung der Datensätze gemäß Artikel 4 Absatz 2 bzw. Artikel 4a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009, einschließlich der Kosten im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit zwischen den Verbindungsstellen;

c) Entwicklung von Methoden und innovativen Konzepten, einschließlich digitaler Lösungen, um das elektronische Datenerhebungs-, Datenprüf-, Datenverarbeitungs- und Datenmeldesystem der Mitgliedstaaten, das Feedback-Berichte und Vergleichsdaten für Landwirte bereitstellt, an die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 anzupassen;

d) Einstellung und Schulung von Experten, insbesondere in den Verbindungsstellen, um die Personalkapazitäten an die gestiegenen Anforderungen des FSDN anzupassen, einschließlich Reise- und Aufenthaltskosten;

e) Schaffung von Anreizen für Landwirte, sich am FSDN zu beteiligen, unter anderem durch Sensibilisierung für die Vorteile der Teilnahme am Datennetz.

(2) der finanzielle Beitrag der Union je Mitgliedstaat darf 95 % der von dem Mitgliedstaat geschätzten förderfähigen Kosten nicht überschreiten.

(3) Förderfähige Kosten können sowohl direkte als auch indirekte Kosten umfassen.

(4) Indirekte Kosten werden durch Anwendung eines Pauschalsatzes von höchstens 7 % der gesamten förderfähigen direkten Kosten (ohne Kosten für Unteraufträge) berechnet.

(5) Die Gehaltskosten des Personals der nationalen Verwaltungen sind förderfähig, soweit sie mit den Kosten der in Absatz 1 genannten Tätigkeiten in Zusammenhang stehen, die die zuständige Behörde ohne die Einrichtung des FSDN nicht durchführen würde.

(6) Kosten, die im Rahmen anderer Unionsmaßnahmen finanziert werden, sind nicht förderfähig.

*Artikel 4*

**Verfahren für die Festlegung der Pauschalbeiträge**

(1) Jeder Mitgliedstaat legt der Kommission einen Vorschlag vor, in dem er die Höhe des beantragten Pauschalbeitrags auf der Grundlage seines für die Einrichtung des FSDN veranschlagten Budgets angibt. Der Vorschlag muss eine Aufschlüsselung der geschätzten Kosten enthalten, aus der der Anteil nach Tätigkeitskategorie gemäß Artikel 3 Absatz 1 hervorgeht. In dem Vorschlag sind auch die unter die einzelnen Kategorien fallenden Tätigkeiten und die damit verbundenen Ressourcen zu beschreiben.

(2) Die detaillierte Kostenschätzung für jede Kategorie gemäß Absatz 1 umfasst nur Kosten, die

a) zwischen dem 1. Januar 2024 und dem 31. Dezember 2027 entstehen;

b) für die Ausführung der Tätigkeiten nach Artikel 3 Absatz 1 erforderlich sind;

c) im Einklang mit der üblichen Kostenpraxis des Mitgliedstaats stehen;

d) den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften über Steuern, Arbeit und Sozialversicherung entsprechen;

e) dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, insbesondere hinsichtlich der Sparsamkeit und der Effizienz, entsprechen.

(3) Die veranschlagten förderfähigen Kosten werden nach folgenden Kostenkategorien aufgeschlüsselt:

a) Personalkosten;

b) Kosten der Vergabe von Unteraufträgen;

c) Beschaffungskosten;

d) sonstige Kostenkategorien;

e) indirekte Kosten.

(4) Die Mitgliedstaaten erstellen ihren Vorschlag unter Verwendung des von der Kommission bereitgestellten einschlägigen Musters und übermitteln ihn innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung, spätestens jedoch bis zum 4. November 2024, je nachdem, welches Datum früher ist.

(5) Die Kommission bewertet das von den Mitgliedstaaten unterbreitete Budget anhand der von ihnen vorgeschlagenen Tätigkeiten. Nicht förderfähige Kosten werden gelöscht, und der Beitrag der Union kann von der Kommission gegebenenfalls angepasst werden.

*Artikel 5*

**Durchführungsberichte**

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die folgenden Durchführungsberichte:

a) einen Zwischenbericht, der spätestens am 31. März 2026 vorgelegt wird;

b) einen Abschlussbericht, der spätestens am 31. März 2028 vorgelegt wird.

Abweichend von Unterabsatz 1 kann Deutschland die Durchführungsberichte jedoch innerhalb von 15 Wochen nach Ablauf der in Unterabsatz 1 genannten jeweiligen Frist bei der Kommission einreichen.

(2) Die Durchführungsberichte enthalten eine Beschreibung der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Tätigkeiten, die in folgenden Zeiträumen durchgeführt wurden:

a) im Falle des Zwischenberichts gemäß Absatz 1 Buchstabe a zwischen dem 1. Januar 2024 und dem 31. Dezember 2025;

b) im Falle des Abschlussberichts gemäß Absatz 1 Buchstabe b zwischen dem 1. Januar 2024 und dem 31. Dezember 2027.

In dem in Absatz 1 Buchstabe b genannten Abschlussbericht muss die operative Einrichtung des FSDN nachgewiesen und dargelegt werden, wie die in dem Vorschlag gemäß Artikel 4 Absatz 1 beschriebenen Tätigkeiten oder äquivalente alternative Tätigkeiten zur Einrichtung des FSDN beigetragen haben.

(3) Die Mitgliedstaaten legen ihre Durchführungsberichte unter Verwendung des von der Kommission bereitgestellten entsprechenden Musters vor.

*Artikel 6*

**Zahlungen**

(1) Nach Billigung des Vorschlags des Mitgliedstaats durch die Kommission erhält der Mitgliedstaat eine Vorfinanzierung in Höhe von 100 % des genehmigten einmaligen Pauschalbeitrags.

(2) Die Vorfinanzierungszahlung wird zum Zeitpunkt der Abschlusszahlung nur dann abschließend bearbeitet, wenn die Kommission mit der operativen Einrichtung des FSDN durch den Mitgliedstaat zufrieden ist und den abschließenden Durchführungsbericht genehmigt, in dem die operative Einrichtung des FSDN nachgewiesen wird.

(3) Die Kommission kann zum Zeitpunkt der Abschlusszahlung oder zu einem späteren Zeitpunkt den finanziellen Beitrag für einen Mitgliedstaat kürzen, wenn der Mitgliedstaat gegen seine Verpflichtungen aus dieser Verordnung verstoßen hat, was unter anderem eine nicht ordnungsgemäße Durchführung, die Nichteinhaltung von Fördervoraussetzungen, die Vorlage falscher Informationen, die Unterlassung der Vorlage verlangter Auskünfte, gravierende Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug einschließt.

(4) Der Betrag, um den die Zahlung gekürzt wird, muss in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere und Dauer der Fehler, der Unregelmäßigkeiten, des Betrugs oder der Pflichtverletzungen stehen; hierzu wird auf den genehmigten finanziellen Beitrag der Union ein individueller Kürzungssatz angewandt. Die Kommission behält sich das Recht vor, rechtsgrundlos gezahlte Beträge zurückzufordern.

*Artikel 7*

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. September 2024

*Für die Kommission*
*Die Präsidentin*
Ursula VON DER LEYEN

*ANHANG*

**Höchstzuweisungen an die Mitgliedstaaten für die Einrichtung des Datennetzes für die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe gemäß Artikel 1**

| | EUR (jeweilige Preise) |
|---|---|
| BELGIEN | 1 056 000 |
| BULGARIEN | 1 092 568 |
| TSCHECHIEN | 1 033 904 |
| DÄNEMARK | 1 196 202 |
| DEUTSCHLAND | 4 513 608 |
| ESTLAND | 655 304 |
| IRLAND | 1 143 549 |
| GRIECHENLAND | 2 188 568 |
| SPANIEN | 4 979 273 |
| FRANKREICH | 5 963 231 |
| KROATIEN | 995 604 |
| ITALIEN | 5 034 307 |
| ZYPERN | 663 014 |
| LETTLAND | 786 887 |
| LITAUEN | 951 572 |
| LUXEMBURG | 611 660 |
| UNGARN | 1 436 663 |
| MALTA | 607 896 |
| NIEDERLANDE | 2 178 215 |
| ÖSTERREICH | 1 138 913 |
| POLEN | 4 269 601 |
| PORTUGAL | 1 567 936 |
| RUMÄNIEN | 2 577 741 |
| SLOWENIEN | 801 960 |
| SLOWAKEI | 762 344 |
| FINNLAND | 854 106 |
| SCHWEDEN | 939 374 |